

Markt Freihung
Rathausstr. 4
92271 Freihung

Ort, Datum

Vollzug des Gaststättengesetzes

Antrag

eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

1. Personalien des Antragstellers

| | | |
|---|------------|---------------------|
| Name, Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht) – Vertreter und Bez. der jur. Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins | | |
| Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
| Anschrift | | |

Ist ein Strafverfahren anhängig

ja / nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig

ja / nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig

ja / nein

2. Gegenstand der Gestattung

Schankwirtschaft

Speisewirtschaft

| | | |
|---|---|---|
| Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung) | | |
| Zeitraum (Datum und Uhrzeit) | | |
| Ferner sind vorgesehen: | | |
| Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke / Abgabe zubereiteter Speisen: | | |
| Es wird auf den Ausschank von Spirituosen verzichtet: | | |
| ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> | | |
| Es wird bei Ausschank von Spirituosen ein abgetrennter und für Jugendliche nicht zugänglicher Bereich eingerichtet: | | |
| ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> | | |
| Es werden folgende Vorkehrungen getroffen, damit Jugendliche keine Spirituosen erhalten: | | |
| Tanzveranstaltungen sind vorgesehen: | musikalische Darbietungen sind vorgesehen: | Verwendung von Mehrweggeschirr: |
| ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> | ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> |

3. Räumliche Verhältnisse

| | | | |
|---|--|---|---|
| Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift, benutzte Fläche in qm): | | | |
| Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens: | | | |
| Anzahl der Sitzplätze: | Größe der Räume / Fläche in m ² : | Festzelt wird errichtet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Schankanlage wird betrieben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | Schankanlage vorhanden und abgenommen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | | |
| Ist fließendes Wasser eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein und zwar:

| | | | | | |
|---------------------|----------------------|-------------|--------------|------|---------------|
| Damen-Spültoiletten | Herren-Spültoiletten | Urinale mit | Stück Becken | oder | lfd. m. Rinne |
|---------------------|----------------------|-------------|--------------|------|---------------|

Der Antragsteller bestätigt, dass ihm das beiliegende Merkblatt über die wichtigsten Vorschriften, die bei einer Veranstaltung gemäß § 12 Gaststättengesetz zu beachten sind, zur Kenntnisnahme ausgehändigt worden ist. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

| | |
|--|--------------|
| | Unterschrift |
|--|--------------|

Zum Akt

Markt Freihung

Landkreis Amberg-Sulzbach

Regelungen zum Jugendschutz auf Festen oder Veranstaltungen im Marktgemeindegebiet Freihung Alkoholausschank auf Festen

Veranstalter:

Jugendschutzbeauftragte(r):

Bezeichnung des Festes:

Festtermin:

Der Veranstalter sichert bei Durchführung eines Festes mit Barbetrieb die Erfüllung folgender Auflagen verbindlich zu:

- Der Veranstalter benennt für das Fest einen Jugendschutzbeauftragten über 18 Jahre und einen Stellvertreter namentlich. Diese Beauftragten sind beim Fest dem Personal und den Besuchern gegenüber weisungsbefugt und für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich.
- Namen, Anschriften der Jugendschutzbeauftragten
- Der Veranstalter holt sich beim staatl. Gesundheitsamt Amberg, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg, alle Informationsbroschüren und macht die Veröffentlichungen und Plakate gut sichtbar bekannt.
- Das Bar- und Bedienungspersonal bei der Veranstaltung muss über 18 Jahre alt sein. Das Personal wird vor Festbeginn durch den Veranstalter auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzes hingewiesen.

Empfehlungen und Auflagen des Marktes Freihung an den Veranstalter:

- Seitens des Marktes Freihung wird empfohlen, die Inhalte der Infoblätter
 1. „Jugendschutz auf Festen“ – „Happy Hour“ in der Bar
 2. „Jugendschutz bei Festen – Infos für Veranstalter“
 3. „Infoblatt für Bar- und Schankpersonal“
 4. „Einlasskontrolle bei Festen“

zur Kenntnis zu nehmen und genau zu beachten, welches vom Veranstalter durch die untenstehende Unterschrift bestätigt wird.

- Dem Veranstalter wird zur Auflage gemacht, den Zutritt zur Bar nur Besuchern über 18 Jahre zu gewähren. Dies ist durch den eingesetzten Ordnungsdienst sicher zu stellen. Diese Kontrollen sind bis zum Ende des Festes durchzuführen.
- Verkauf und Genuss von Spirituosen ist nur im Barbereich gestattet, um die Weitergabe an Jugendliche zu verhindern. Das Hinausbringen von Spirituosen aus dem Barbereich in den Außenbereich ist ebenfalls nicht gestattet.

Freihung, den

(Unterschrift Veranstalter)

(Unterschrift Gemeinde)

Haftungsfreistellungserklärung

Der Veranstalter stellt die Behörden von allen Ersatzansprüchen frei.

| |
|---|
| Name, Vorname: |
| ggf. Vertretung für: |
| Anschrift: |
| erklärt als verantwortlicher Veranstalter im Rahmen der: |
| Bezeichnung der Veranstaltung: |
| Datum und Zeit: |
| Ort: |
| 1) Die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden. |
| 2) Über die gesetzliche Schadensersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung in den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren. |
| 3) Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger für Schäden zu, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße. |

Ort, Datum:

Unterschrift:
